Gebührensatzung

für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langenwehe

Lesefassung Stand: 12.03.2024

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende XV. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für die Genehmigungen zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Einrichtungen erfolgt: Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehreren Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe Gebührenbescheides fällig.
(2) Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Gebühren

A. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen die Gebühren:

(a) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen	
aa) für eine Einzelgrabstätte	1.660,00 €
ab) für eine Doppelgrabstätte	3.320,00 €
ac) für eine Dreifachgrabstätte	4.980,00 €
ad) für eine Vierfachgrabstätte	6.640,00 €
(b) bei Urnenerdwahlgräbern je Grabstätte	1.660,00 €
(c) bei Urnennischen in einer Urnenstelle je Grabstätte	2.210,00 €

(2) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr

(a) bei Wahlgräbern für Sargbestattungen je Grabstätte	49,00 €
(b) bei Urnenerdwahlgräbern	49,00 €
(c) bei Urnennischen in einer Urnenstelle	62,00 €

Die Gebühr wird entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach Vollen Jahren erhoben.

B. Benutzung eines Reihengrabes

Die Gebühren für die Benutzung eines Reihengrabes betragen:

(a) Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
(b) Reihengrab für Verstorbene ab dem 6.Lebensjahr	560,00 €
(c) Pflegefreie Grabstätte	
ca) für einen Verstorbenen Sargbestattung/Urnenbestattung (Friedhof Langerwehe und D‘horn)	1.660,00 €
cb) für Partnergräber für Urnenbestattung (Friedhof Langerwehe und D’horn)	1.880,00 €
cc) für die zweite Bestattung im Partnergrab	300,00 €
cd) Urnenerdbestattung mit Kennzeichnung (Friedhof Heistern)	1.660,00 €

(d) Urnenreihengräber 560,00 €
(e) Anonymes Urnenreihengrab 1.380,00 €

C. Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:
(a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 280,00 €
(b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 790,00 €
(c) für Urnen 470,00 €
(d) Für Urnen in Urnennische (Stele) 200,00 €
(e) für Fehl- oder Totgeburten 280,00 €
(f) für Fehl- oder Totgeburten in eine vorhandene Grabstätte 60,00 €

Mit den Gebühren zu (a) bis (f)sind abgegolten:

Ausheben und Verfüllen des Grabes und die Ausschmückung des Grabes bzw. Öffnen und Verschließen der Urnennische in der Urnenstelle.

(2) Sofern gern. § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlass eine Bestattung an einem Samstag stattfindet, ist zu den unter C. Abs. l Buchst. a) - d) aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 200,00 € als Gebühr zu entrichten.

D. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Unterstellung einer Leiche in der Kühlzelle einer Leichenhalle der Gemeinde Langerwehe wird eine Gebühr von 70,00 € erhoben.

Für die Benutzung einer Leichenhalle wir eine Gebühr in Höhe von 265,00 € erhoben.

E. Gebühren bei der Ausgrabung und Umbettung

Umbettungen nimmt das Friedhofspersonal nicht vor. Für erneute Beisetzungen einer umgebetteten Leiche werden Gebühren nach Buchstabe A), B) und C) erhoben.

F. Gestaltung von Gebühren

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grabmalabdeckungen:

(a) Grabzeichen mit oder ohne Grabeinfassung 70,00 €
(b) Grabeinfassungen 20,00 €

G. Pflegegebühren

Bei Kauf einer Grabstätte zu Lebzeiten bis zur 1. Beilegung dieser Grabstätte bei

(a) Urnenerdwahlgrab	je Jahr	20,00 €
(b) Sarggrab je Grabstelle	je Jahr	25,00 €

Nach Einebnung eines Grabes vor Ablauf der Nutzungsfrist bis zum Ablauf der Nutzungsfrist bei

(a) Urnenerdwahlgrab	je Jahr	20,00 €
(b) Sarggrab je Grabstelle	je Jahr	25,00 €

Bei mehrstelligen Grabstätten multipliziert sich die Jahresgebühr entsprechend.

H. Abräumgebühren

Gebühr für die Entfernung von Grabaufbauten durch die Gemeinde für Grabstätten wie folgt:

(a) Einzelwahlgrab/Urnenwahlgrab	200,00 €
(b) Doppelwahlgrab	350,00 €
(c) Dreierwahlgrabstätte	450,00 €
(d) Vierergrabstätte	550,00 €
(e) Erd- und Urnenreihengrab, nur bei Abräumung eines gesamten Gräberfeldes	150,00 €

Bei vorzeitigem Abräumen eines Reihengrabes wird die Gebühr wie unter a) aufgeführt erhoben.

I. Verwaltungsgebühren

Für die Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Krematorium als Nachweis über die Beisetzung der
Aschenreste eines Verstorbenen 17,00€

lt. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Langerwehe in der jeweils gültigen Fassung.

J. sonstige Gebühren

Für die schriftliche Genehmigung für das Befahren der gemeindlichen Friedhöfe zu gewerblichen Zwecken ist eine jährliche Auffahrtsgebühr zu entrichten.

Diese beinhaltet das Auffahren je Betriebsfahrzeug 150,00 €

§ 7

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Gebührenordnung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl S. 17) gegeben.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese XIII. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die XII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom 06.09.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

(a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
(b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
(c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 14.12.2021

Der Bürgermeister

Gez. Münstermann